

Kreis Viersen	3
350/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
351/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
352/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
353/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
354/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
355/2025 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Kreisjugendhilfeausschusses	8
356/2025 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme, die Benutzung des Gewässers und die Errichtung von Abwehrbrunnen durch die Wasserwerke Willich GmbH; Gefahrenabwehrmaßnahme für die Wasserfassungsanlage in Anrath „Darderhöfe“	10
357/2025 Kommunalwahl 2025 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	13
358/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 175 EP5 in Schwalmtal Ungerath	22
359/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 23.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 160 EP5 E3 R1 in Schwalmtal Dilkraht	25
360/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des	

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 16.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Brüggen Happelter 28

Stadt Nettetal	31
361/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	31
362/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	32
363/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	33
364/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	34
365/2025 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	35
Stadt Viersen	38
366/2025 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025	38
Stadt Willich.....	43
367/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski.....	43
368/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Firoz, Faqir Hussain.....	44
369/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Goran Klickovic	45
370/2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben 46	
Sonstige	47
371/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen	47
372/2025 Einladung der Jagdgenossenschaft Neersen	49

Kreis Viersen

350/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.04.2025
Aktenzeichen 03280576106/grä
gegen**

Herrn
Aravid Sabu
Pallithazhe Amayannoor Po, Ayarkunnam
IND-686019 KOTTAYAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.04.2025

Im Auftrag

Grätsch

351/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.04.2025
Aktenzeichen 03199302590/kr
gegen**

Herrn
Mimaica Dragan
Rue Achsia 8
F-93100 MONTREUIL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2025

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

352/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.03.2025
Aktenzeichen 03199302514/kr
gegen**

Herrn
Mimaica Dragan
Rue Achsia 8
F-93100 MONTREUIL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2025

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

353/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.03.2025
Aktenzeichen 03280571201/ha
gegen**

Herrn
Nurlan Ryskulov
Utpi 40 str. 1 d. 4 p. ir 44 str. 1 d zp.
LT-03113 VILNIUS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2025

Im Auftrag

Handeck

354/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.04.2025
Aktenzeichen 03199340998/grä
gegen**

Herrn
Fikret Omerovic
Reisholzer Straße 30
40231 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.04.2025

Im Auftrag

Grätsch

355/2025 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Kreisjugendhilfeausschusses

Mit Ablauf des 31.10.2025 endet die Wahlzeit des Kreistages des Kreises Viersen. Die Neuwahl des Kreistages findet am 14.09.2025 statt. Da die Wahlzeit des Kreisjugendhilfeausschusses an die des Kreistages gebunden ist, muss nach Konstituierung des neuen Kreistages der Kreisjugendhilfeausschuss am 06.11.2025 ebenfalls neu gebildet werden.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen sind die im Jugendamtsbereich wirkenden anerkannten Jugendverbände für insgesamt drei stimmberechtigte Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt.

Das gleiche gilt für die im Jugendamtsbereich wirkenden anerkannten Wohlfahrtsverbände. Sie sind ebenfalls für insgesamt drei stimmberechtigte Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt.

Die Mitglieder sowie die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt.

Die im Jugendamtsbereich wirkenden anerkannten Jugendverbände sowie Wohlfahrtsverbände werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen aufgefordert,

bis zum 20.05.2025

Wahlvorschläge zur Besetzung der stimmberechtigten Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss sowie für deren persönliche Stellvertretung zu unterbreiten.

Dabei sollen für jeden Sitz mindestens zwei Personen für die ordentliche bzw. stellvertretende Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ziel ist es gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG, ein paritätisches Geschlechterverhältnis im Ausschuss anzustreben.

Vorgeschlagen werden dürfen nur Personen, die über die Wählbarkeitsvoraussetzungen i.S. der §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung verfügen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Vorschlagsrecht verloren geht, wenn hiervon innerhalb der festgelegten Frist kein Gebrauch gemacht wird.

Bitte richten Sie Ihre Wahlvorschläge an den

**Kreis Viersen
Büro des Landrates
Rathausmarkt 3
41747 Viersen**

Viersen, den 09.04.2025

gez.

Dr. Coenen Landrat

356/2025 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme, die Benutzung des Gewässers und die Errichtung von Abwehrbrunnen durch die Wasserwerke Willich GmbH; Gefahrenabwehrmaßnahme für die Wasserfassungsanlage in Anrath „Darderhöfe“

Die Wasserwerke Willich GmbH beantragt im Rahmen von Gefahrenabwehrmaßnahme für die Wasserfassungsanlage in Anrath „Darderhöfe“ mit Datum vom 11.03.2025 die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, zur Benutzung des Gewässers und Ableitung des geförderten Grundwassers in den städtischen Regenwasserkanal nach Behandlung in einer Aufbereitungsanlage (Aktivkohlefiltration).

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von April 2025 bis zum 31.12.2026.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Grundwasserentnahme soll an zwei Brunnen durchgeführt werden. Das abgepumpte Wasser wird nach erfolgter Behandlung in den Regenwasserkanal abgeleitet.

Standort des Vorhabens

Wasserfassungsanlage Anrath „Darderhöfe“

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden:	Besondere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.
Wasser:	Das Grundwasser (GW) wird entnommen und anschließend wieder in den Regenwasserkanal eingeleitet. Die Qualität des Wassers wird analytisch kontrolliert. Reichweite der Absenkung ca. 100 m im Bereich der Fassungsanlage.
Luft/Klima:	Aufgrund der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere:	Eine Beeinträchtigung von Tieren, die in feuchtegeprägten Habitaten leben, ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Der mittlere GW-Flurabstand liegt bei etwa 3,50 Meter. Die Maßnahme befindet sich im Umfeld zu einer Ackerfläche in einem Gewerbegebiet. Daher ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt auszugehen. Das nächsten Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet, FFH Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) befinden sich in mehr als 500 m Entfernung zur Maßnahme. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop ist ca. 500 m entfernt.
Pflanzen:	Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme ist durch das geplante Vorhaben mit keiner relevanten Beeinträchtigung zu rechnen. Der mittlere GW-Flurabstand liegt bei etwa 3,50 Meter
Landschaft:	Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter:	Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasser-absenkungstrichter sind keine Baudenkmäler vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmälern in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmäler bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.
Mensch:	Eine Belastung der Wohn- und Erholungsfunktion ist in Folge des geplanten Vorhabens nicht zu besorgen. Von der Grundwasserentnahme gehen keine Emissionen wie z.B. Lärm und Staub aus. Verschmutzungen treten ebenfalls nicht auf. Geringfügige Belästigung durch Geräusche der Pumpe innerhalb des Wassergeländes. Eine Abfallerzeugung erfolgt nicht.

Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1272 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Abfall, Bodenschutz und Altlasten, Zimmer 2214, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Viersen, 16.04.2025

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

357/2025 Kommunalwahl 2025 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gem. § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit auf, für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen und des Landrates/der Landrätin am 14. September 2025 Wahlvorschläge beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3101,

bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr

(§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)) einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

I. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

Kostenlose Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt unter der Funktionsmailadresse: „**wahlen@kreis-viersen.de**“ oder der Telefonnummer 02162/39-1614 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3101, während der Dienstzeiten erhältlich. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 KWahlG und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung konnten frühestens ab dem **01.08.2024**, die Bewerberinnen und die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 gewählt werden.

II. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen in den Wahlbezirken

1. Das Wahlgebiet des Kreises Viersen wurde in **30 Kreiswahlbezirke** eingeteilt. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke erfolgte durch gesonderte Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.04.2025.
2. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten (Frist: 14.06.2025) in dem Wahlgebiet (hier: Kreis Viersen) ihre

Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

3. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (Frist: 29.08.2025) in dem Wahlgebiet seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 7 KWahlG).
4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Er muss enthalten (§ 15 Abs. 3 KWahlG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWahlO):
 - a) den Namen oder Bezeichnung und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
 - c) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der, für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung, unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWahlO).
6. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 26 Abs. 1 S. 5 KWahlO).
7. Dem Wahlvorschlag sind zudem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):
 - a) die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist;
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen auf dem Vordruck nach Anlage 10 a KWahlO an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die

Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

(Im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung.)

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe nähere Ausführungen Ziffer 10)

Die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

8. Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist (§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO).
9. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:
- a) den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl des Vorstandes gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) ihre Satzung und ihr Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 1 KWahlO),
 - c) den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (vom 18.09.2024, bekannt gemacht am 10.10.2024, MBl. NRW. 2024 S. 979.) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

Entsprechende Anträge sollten für den Kreis Viersen, gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleitung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2025 (bekanntgemacht am 18.02.2025, MBl. NRW. 2025 S. 361) bis zum **15. Mai 2025** gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht die Gefahr, dass über diese Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

10. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen ferner **von 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

11. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlamt kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 a KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die v. g. Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt der Anlage 14 a KWahlO oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass er/sie **im jeweiligen Kreiswahlbezirk wahlberechtigt** ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

12. Für Wählergruppen gelten darüber hinaus folgende Vorgaben (§ 15 a KWahlG):

- a) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählG-TranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden (§ 26 Abs. 5a KWahlO).
- b) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählG-TranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat (hierbei ist § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG in Bezug auf einen/eine einzelne/-n Zuwender/-in zu beachten). Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden (§ 26 Abs. 5a KWahlO).
- c) Es ist zwingend zu beachten, dass die Meldepflichten von Zuwendungen auch nach Einreichung von Wahlvorschlägen fortbestehen (siehe z.B. § 26 Abs. 5c. KWahlG).

13. Für Einzelbewerber gelten darüber hinaus ebenfalls die o.a. Vorgaben aus § 15 a Abs. 2 – 6 KWahlG) unter der Maßgabe, dass die Zuwendungen zum Zwecke einer Bewerbung und Wahlkampfführung erteilt worden sein müssen.

III. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises aus der Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):
 - a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
 - c) Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Sie soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellten andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - a) den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 31 Abs. 2 KWahlO).
4. Für jede/n Bewerber/in der Reserveliste ist eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Bewerber/die Bewerberin der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat.

Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO einzureichen; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt wurden und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 Sätze 5 und 7 KWahlO).

5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste **von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Viersen)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts von der zuständigen Gemeindebehörde nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Betreffende im Wahlgebiet (Kreis Viersen) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 b KWahlO erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt II Ziffer 11 dieser Bekanntmachung).

6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms sowie deren Veröffentlichung bei Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt II Ziffer 9 der Bekanntmachung), finden auf die Reservelisten entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beigelegt wurden (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
7. Den Wahlvorschlägen für Reservelisten ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO beizufügen; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt II Ziffer 7 c dieser Bekanntmachung). Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

(Der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke beigelegt wurden.)

8. Für Wählergruppen findet auch in diesem Zusammenhang § 26 Abs. 5a bis 5d Anwendung (siehe auch Abschnitt II Ziffer 12 dieser Bekanntmachung). Die Meldepflichten aus dem WahlGTranspG sind sowohl für Wählergruppen mit einer Pflicht zur Rechenschaftslegung als auch ohne Pflicht zur Rechenschaftslegung zu berücksichtigen.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates/der Landrätin soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO):
 - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.
 - c) Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gemäß § 44 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend. (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlG). Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 S. 3 bis 5 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 44 Abs. 2 KrO NRW).

3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode **nicht** unterbrochen in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise enthalten (§ 46 b i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG):
 - a) Nachweise über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand
 - b) eine schriftliche Satzung und ein Programm
 - c) den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (18.09.2024, bekannt gemacht am 10.10.2024) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Dieser Nachweise bedarf es nicht, wenn sie schon für Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke oder für eine Reserveliste erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien und Wählergruppen, müssen gem. § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Viersen bedeutet dies, dass $5 \times 64 = \mathbf{320 \text{ Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Viersen}}$ erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass er im Wahlgebiet (Kreis Viersen) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (s. Abschnitt II Ziffer 11 dieser Bekanntmachung).

(Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird).

5. Wahlvorschläge können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen) unterzeichnet sein. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlages soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 6 KWahlO; vgl. Abschnitt IV Ziffer 4 dieser Bekanntmachung).

6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO):
 - a) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach der Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert;
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO;
 - c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach Anlage 9 c KWahlO;
 - d) die Versicherung an Eides statt des Leiters/der Leiterin der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen nach Anlage 10 c KWahlO, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

7. Für Wählergruppen gelten darüber hinaus folgende Vorgaben (§ 15 a KWahlG):

- a) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden (§ 26 Abs. 5a KWahlO).
 - b) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat (hierbei ist § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG in Bezug auf einen/eine einzelne/-n Zuwender/-in zu beachten). Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden (§ 26 Abs. 5a KWahlO).
 - c) Es ist zwingend zu beachten, dass die Meldepflichten von Zuwendungen auch nach Einreichung von Wahlvorschlägen fortbestehen (siehe z.B. § 26 Abs. 5c. KWahlG).
8. Für Einzelbewerber gelten darüber hinaus ebenfalls die o.a. Vorgaben aus § 15 a Abs. 2 – 6 KWahlG) unter der Maßgabe, dass die Zuwendungen zum Zwecke einer Bewerbung und Wahlkampfführung erteilt worden sein müssen.

Bei Rückfragen zur Kommunalwahl 2025 wenden Sie sich bitte an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 39 – 16 14
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Viersen, 16.04.2025

Im Auftrag

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

358/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in Schwalmtal Ungerath

Mit Bescheid vom 01.06.2023 wurde der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 84; Flurstück 1 erteilt. Auf den Änderungsantrag erteilte der Landrat des Kreises Viersen am 27.01.2025 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 10 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Änderungsgenehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb dieser Windenergieanlage mit geändertem Anlagentyp Enercon E-175 EP5.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal GmbH I & Co. KG vom 13.11.2023 wird die Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheids vom 15.04.2025 gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 84; Flurstück 1, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-175 EP5	6	162	175	WEA 6	32.310.179,9	5.674.365,5

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus der in Anlage 1 zu Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

III.

Eine Ausfertigung der vollständigen Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 mit ihrer Begründung und in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025

Schabrich
Kreisdirektor

359/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 23.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Schwalmtal Dilkraht

Mit Bescheid vom 18.12.2023 wurde der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5.500 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 4; Flurstück 1 erteilt. Auf den Änderungsantrag erteilte der Landrat des Kreises Viersen am 23.01.2025 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 10 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG vom 28.10.2024 wird diese Änderungsgenehmigung gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Änderungsgenehmigung, die mit Bescheid vom 18.12.2023 genehmigte Windenergieanlage (WEA 08-1) des Typs Enercon E-160 EP5 E2 auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 4, Flurstück 1 auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 umzustellen.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf Änderung des Typs der WEA 08-1 auf Enercon EP-160 E5 E3 R1 an den unveränderten Standortkoordinaten mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				ETRS89 WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
EP-160 E5 E3 R1	5,56	166,6	160	08-1	308.099	5.681.468

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025

Schabrich
Kreisdirektor

360/2025 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 16.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Brüggen Happelter

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 16.01.2025 der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 12 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Brüggen Happelter.

Auf Antrag der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG vom 08.02.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 Metern, einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Gesamthöhe von 249,5 Metern sowie einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Grundstück in Brüggen, Gemarkung Bracht, Flur 17, Flurstück 6 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				ETRS89 WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-175 EP5	6	162	175	1	306.564,93	5.683.467,87

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025

S c h a b r i c h
Kreisdirektor

Stadt Nettetal

361/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Anhänger, rot,
Standort Dahlweg an der Autobahnunterführung, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o. g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 23.04.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 23.04.2025
Der Bürgermeister

i.A. Hein

362/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung**Öffentliche Zustellung einer Anhörung**

Fahrzeug Peugeot, grau,
Standort Parkplatz Am Höhenweg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Peter Ivhan, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 23.04.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 23.04.2025
Der Bürgermeister

i.A. Hein

363/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung**Öffentliche Zustellung einer Anhörung**

Fahrzeug Mercedes, rot,
letztes amtliches Kennzeichen PZ-032-TM,
Standort Kölner Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 23.04.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 23.04.2025
Der Bürgermeister

i.A. Hein

364/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Ford Transit, weiß,
letztes amtliches Kennzeichen MK-MK6606,
Standort Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 24.04.2025 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.04.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

365/2025 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 25.03.2025 den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten Kaldenkirchens unmittelbar südlich der Autobahn-Anschlussstelle Nettetal-West der A 61 im Industrie- und Gewerbeareal „Nettetal-West“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wird im Nordwesten eingefasst von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Autobahn A 61, im Norden von der Zillessen-Allee, im Osten von der Montel-Allee und im Südwesten zunächst von einem Wirtschaftsweg sowie im weiteren Verlauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche perspektivisch gesehen als weitere Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West erschlossen werden sollen. Der Geltungsbereich schließt Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Ka-223 „VeNeTe I“ mit ein.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ tritt der Bebauungsplan Ka-223 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 25.03.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

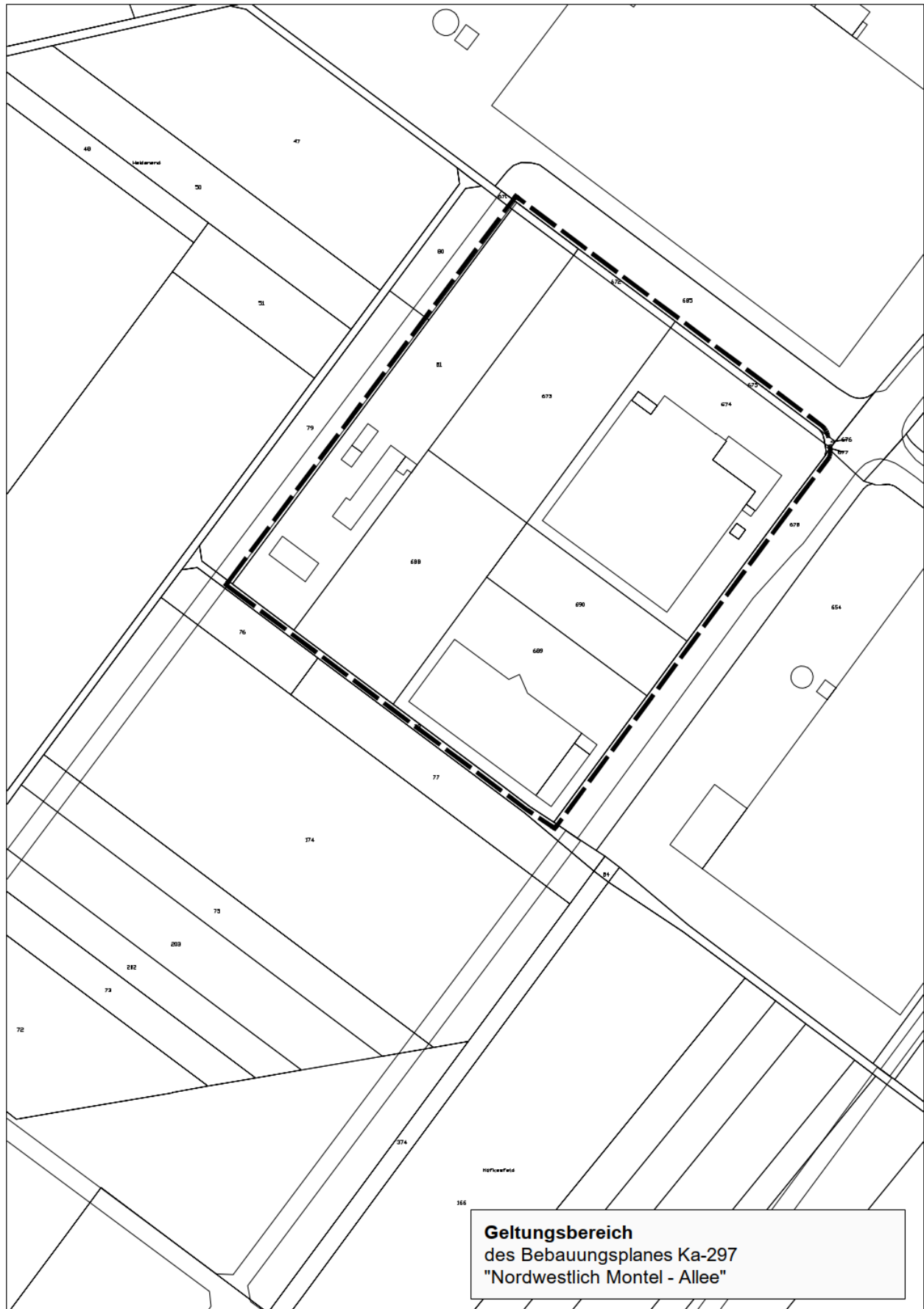
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 17.04.2025

gez. Küsters
Bürgermeister



Stadt Viersen

366/2025 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	307.428.854 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	329.413.829 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.268.170 €
somit auf	326.145.659 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	295.287.119 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	305.348.592 €
<i><u>nachrichtlich:</u> Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan</i>	<i>3.268.170 €</i>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.503.620 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.577.730 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.883.740 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.797.840 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 16.01.01 -Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen-

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 41.064.990 €

festgesetzt.

Davon entfallen

- 12.883.740 € auf Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres 2025
- sowie
- 28.181.250 € auf einen Investitionskredit in Form eines sog. „Forward-Darlehens“ zur Finanzierung des Neubaus einer Rettungswache im Stadtteil Dülken; die Zuteilung des Kredits wird mit der Fälligkeit der Baukosten im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 63.181.150 €

festgesetzt.

§ 4

Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 18.716.806 €

festgesetzt.

Die Festsetzung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgt nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwands.

§ 5 **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 30.000.000 €
festgesetzt.

§ 6 **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer*
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 682 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)
 - a) für Nichtwohngrundstücke gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 NWGrStHsG** auf 891 v. H.
 - b) für Wohngrundstücke gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 NWGrStHsG auf 484 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

* Die Ausweisung der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat bezogen auf die Grundsteuer A + B rein deklaratorische Bedeutung, weil gem. Beschluss des Rates vom 10.12.2024 (Vorlage 2024/4266/FB 20/I/2) eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wurde.

** Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024

§ 7 **Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

§ 8

Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wiederbesetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 4 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 2 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 250.000 €.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen

ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen

ab 50.000 € jährlich

investive Einzahlungen

- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht

einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen	ab 50.000 € Gesamtzuwendung
- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten	ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 19.03.2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.04.2025

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Stadt Willich

367/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski

Das an Frau Judith Agnes Kolakowski zuletzt wohnhaft: Hochstraße 18 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 16.04.2025, Geschäftszeichen VLST28035449/0092, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

368/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Firoz, Faqir Hussain

Das an Herrn Firoz, Faqir Hussain zuletzt wohnhaft: Moltkestr.25 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 13.01.2025, Geschäftszeichen VLST28071428/0057, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156-949190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

369/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Goran Klickovic

Das an Herrn Goran Klickovic zuletzt wohnhaft: Liebigstraße 20 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.04.2025, Geschäftszeichen VLST28122865/0017, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.04.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

370/2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben

Der Gewerbesteuerbescheid vom 14.03.2025 für folgende steuerpflichtige Firma

Shamrock Mobile GmbH , zuletzt bekannte Adresse Siemensring 90-92,
47877 Willich – AZ: 01153686.7/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 23.04.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

Sonstige

371/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2025 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

23. April 2025 - 12. Mai 2025

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Montag, den 12. Mai 2025 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in Willich-Anrath stattfindet.

Hinweis:

Die Einladungen werden ab nächstem Jahr auf E-Mail umgestellt. Wir bitten daher alle Jagdgenossen uns Ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Wer weiterhin Wert auf eine schriftliche Einladung legt, bitten wir dies uns anzuzeigen.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

372/2025 Einladung der Jagdgenossenschaft Neersen

Jagdgenossenschaft Neersen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Montag, den 12.05.2025 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in 47877 Willich-Anrath stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2024
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2024
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2024
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2025
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Auflösung des Sperrkontos und teilweise Anlage des Kapitals auf dem Girokonto
11. Finanzierung des Drohnenprogrammes
12. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Die Einladungen werden ab nächsten Jahr auf E-Mail umgestellt. Wir bitten daher alle Jagdgenossen uns Ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Wer weiterhin Wert auf eine schriftliche Einladung legt, bitten wir auch dies uns anzuzeigen.

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 910 16 20 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

Amtsblatt

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1103

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

